

30. Dezember 2015

Stellungnahme des Bundesverbandes professioneller Bildanbieter eV. (BVPA) zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur verbesserten Durchsetzung des Anspruchs der Urheber und ausübenden Künstler auf angemessene Vergütung

A. Situation der Bildanbieter (unter Berücksichtigung der besonderen Situation der Vermarktung von Nutzungsrechten durch Bildagenturen)

Der BVPA vertritt die Interessen von Bildanbietern in verschiedenen Bereichen, wobei Nutzungen durch Zeitungs-, Zeitschriften-, Bucherverlage, aber auch Werbekunden von besonderer Bedeutung sind. Bei den vornehmlich vertretenen Bildagenturen ist bezeichnend, dass sie Bildmaterial von Fotografen auswählen, aufbereiten (Bildbearbeitung, redaktionelle Aufbereitung, Verschlagwortung) und Dritten zum Download vorhalten.

In der Diskussion zum Urhebervertragsrecht nimmt der BVPA eine vermittelnde Position ein: Durch eine Stärkung der Urheber haben Bildagenturen bessere Chancen, gegenüber Verwertern höhere Vergütungen für die von ihnen vertretenen Fotografen zu erzielen, an denen sie prozentual beteiligt werden. Auf der anderen Seite konnten Bildagenturen auf der Grundlage vereinfachter Lizenzmodelle neue Märkte erschließen, was mit der bei § 32 Abs. 2 UrhG angedachten Verstärkung der Einzelvergütungen im Widerspruch stehen dürfte.

Der BVPA ist Mitglied in der Initiative Urheberrecht. Weil Bildagenturen näher am Marktgeschehen sind, können sie einige Forderungen der Initiative nicht unterstützen.

Bezeichnend für das Bildanbietergeschäft ist die Kleinteiligkeit. Entgegen den meisten Werkbereichen, in denen Urheber jährlich nur im einstelligen Bereich Werke exklusiv für einen Verwerter erschaffen, produzieren Fotografen täglich eine Vielzahl von Bildern, die in rechtlicher Hinsicht einzeln zu bewerten sind. Der Referentenentwurf folgt dagegen dem typischen Fall der Erstellung des Werkes für einen Verwerter, der diese exklusiv auswertet.

Der BVPA teilt auch nicht die Auffassung, dass die erheblich verschärften Vorgaben, etwa bei der Einzelvergütung oder dem Rechterückruf, durch gemeinsame Vergütungsregeln abgemildert werden können. In den klassischen Medienbereichen wie Zeitungen, Zeitschriften und Büchern mögen Verwerterverbände als Verhandlungspartner zur Verfügung stehen. In den neueren Bereichen wie Werbung oder Unternehmenskommunikation stehen allenfalls eine Vielzahl verschiedener Unternehmensverbände zu Verfügung. Weil Urheberverbände sich mit diesen Themen nicht beschäftigen, ist äußerst zweifelfhaft, ob diese solchen Vergütungsverhandlungen führen werden.



B. Stellungnahmen zu einzelnen Vorschlägen im Referentenentwurf

I. Vergütung einzelner Nutzungen (Ziffer 2 des Referentenentwurfs – Seite 3)

Der BVPA spricht sich

gegen die vorgeschlagene Ergänzung des § 32 Abs. 2 UrhG-E aus.

Die Ergänzung bezieht sich auf den klassischen Fall, in dem ein Urheber ein Werk exklusiv für einen Verwerter herstellt und diesem zur Auswertung überlässt. Für das herkömmliche Bildagenturmodell, in dem jede Nutzung einzeln erfasst und vergütet wird (rights managed), mag das ebenso gelten.

Wegen der Kleinteiligkeit des Bildgeschäfts haben sich in den letzten zwei Jahrzehnten pauschalisierte Geschäftsmodelle herausgebildet. Ursache sind vor allem die vielfältigen Nutzungsarten, die aus dem digitalen Wandel entstanden sind und hinzukommen werden.

Nachlizenzierungen einer Vielzahl kostengünstiger Bilder stehen oft wirtschaftlich außer Verhältnis. Eine Erlösbeteiligung im digitalen Umfeld mag möglich erscheinen (so die Gesetzesbegründung bei II. 1. a) - Seite 15), stößt wegen der Kleinteiligkeit des Bildgeschäfts auf wirtschaftlich Barrieren. Bildagenturen mögen bei Nachlizenzierungen über die notwendige Infrastruktur verfügen; für die Bildnutzer kann dagegen ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand entstehen. So verweisen wir beispielhaft auf die vom Ministerium auf der Website feilgehaltenen und mit vielen Bildern versehenen Broschüren hin. Instruktives Beispiel sind vor allem die Bildverwendungen in der Broschüre "Ich habe Rechte", die nur einen Symbol-Charakter haben und von einer us-amerikanischen Bildagenturen bezogen wurden:

(http://www.bmjv.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Publikationensuche_Formular.html?n n=6425014&templateQueryString=Suchbegriff).

http://www.bmjv.de/SharedDocs/Publikationen/DE/FokusKarussell/Ich_habe_Rechte.
pdf? blob=publicationFile&v=4

Weil die Urheberangaben sowie die Metadaten die eigentlichen Bildautoren nicht erkennen lassen, kann bereits die Recherche der einzelnen Fotografen bzw. Bildagenturen erheblich Zeit in Anspruch. Die Anfrage für jedes einzelne Bild ist ebenfalls mit einem Zeitaufwand verbunden. Soll etwa nur eine weitere Nutzungsart (zB. App-Nutzung) oder verlängerte Nutzungsdauer nachlizenziert werden, ist nicht unbedingt die eigentliche Vergütung, sondern der erhebliche Verwaltungsaufwand auf Seiten des Bildnutzers ein Hinderungsgrund. Nimmt man den Vorsatz der Erlösbeteiligung ernst, müsste das Ministerium die Anzahl der Downloads erfassen und diese in regelmäßigen Abständen den verschiedenen Bildlieferanten mitteilen.

Das Bedürfnis nach Vereinfachung hat sich vor allem im Bereich der Unternehmenskommunikation etabliert. Die unbeschränkte, nicht-exklusive und nicht-übertragbare Nutzbarkeit von Bildern (umgangsprachlich: "royalty free"), ist gerade für kleine Unternehmen attraktiv für die der Veraltungsaufwand der Einzellizenzierungen außer Verhältnis zu den eigentlichen (niedrigen) Honoraren steht.



Eine Verschärfung des Grundsatzes der Einzelvergütung wird nicht zu einer Steigerung der Einnahmen bei den Bildautoren führen. Weil Bildagenturen mit diesem vereinfachten Rechtemodell einen neuen Nutzerkreis erschlossen haben, ist davon auszugehen, dass dieses Geschäftsmodell eher untergehen wird. In dem Kontext ist auch zu erwähnen, dass die Bildautoren bislang an den höheren Vergütungen partizipierten.

Die Vereinbarung gemeinsamer Vergütungsregeln verspricht auch keine Abhilfe. Vom hiesigen Blickwinkel sind keine repräsentativen Vereinigungen bekannt, die überhaupt für Vergütungsverhandlungen in Betracht kommen. Es ist undenkbar sich an die Unternehmensverbände jeder Branche zu wenden. Soll heißen, dass im Bereich Zeitung und Zeitschriften mit dem BDZV und dem VDZ spezialisierte Verhandlungspartner für eine Vielzahl von Werknutzern zur Verfügung stehen. Im Bereich der Unternehmenskommunikation stehen Unternehmensverbände verschiedener Branchen zur Verfügung (Bsp. Pharmahersteller, Autohersteller, Finanzbranche usw.). Aber auch auf der Urheberseite ist aus dem jetzigen Blickwinkel weder ein Fotografenverband noch eine Gewerkschaft bekannt, die sich mit solch pauschalierten Vergütungsmodellen überhaupt beschäftigen. Vor allem die Gewerkschaften DJV und ver.di nehmen für sich in Anspruch nur "hauptberufliche Journalisten" zu vertreten. Ob der BVPA, der die Interessen der Fotografen immerhin mittelbar vertritt, als Vereinigung von Urhebern auftreten kann, ist eine unbeantwortete Frage.

Zudem zählt das in diesem Bereich verwendete Bildmaterial eher zu den Symbolfotos, die in der Regel keinen überdurchschnittlichen Bekanntheitsgrad erlangen. Wird ein solches Foto wider Erwarten übermäßig genutzt, stehen dem Fotografen immerhin noch Ansprüche aus § 32 UrhG oder § 32a UrhG zur Verfügung.

II. Verbandsklagerecht, § 36b Abs. 1 UrhG-E (Ziffer 6)

Weil die Durchsetzung der angemessenen Vergütungen durch einzelne Urheber auf praktische Probleme stieß, ist ein Verbandsklagerecht zu begrüßen. Der BVPA schließt sich der Initiative Urheberrecht an,

dass auch die Vereinigungen aktivlegitimiert sind, für deren Mitglieder die gemeinsamen Vergütungsregeln gelten.

Weil gemeinsame Vergütungsregeln sich nicht auf die Mitglieder eines Verbandes beschränken, muss deren Vereinigungen konsequenterweise die Möglichkeit der Verbandsklage eingeräumt werden.

III. Rückrufsrecht wegen anderweitiger Nutzung, § 40a UrhG-E (Ziffer 7)

Es ist zu begrüßen, Urhebern die Möglichkeit einzuräumen, sich von einem Lizenzvertrag leichter lösen zu können, sofern der Verwerter das Werk nicht oder nur ungenügend ausübt. Die Norm regelt den typischen Fall des Verhältnisses des ausschließlich für einen Verwerter agierenden Urhebers dar. Für Rechtevermarkter wie Bildagenturen ergeben sich unbeabsichtigte Nebeneffekte.



1. Fortwirkung des Enkelrechts / Rechtsbeständigkeit von Sublizenzen, § 41a Abs. 5 Satz 2 UrhG-E

Der BVPA fordert die

Streichung von § 41a Abs. 5 Satz 2 UrhG-E.

Mit der genannten Entscheidung Reifen Progressiv spricht sich der BGH grundsätzlich für einen Sukzessionsschutz aus (Urt. v. 26.03.2009 – I ZR 153 / 06). Diese Wertung hat der BGH auch für den Fall der Kündigung (Urt. v. 19.07.2012 – I ZR 70 / 10 – M2Trade – ZUM 2012, 782) sowie für die einvernehmliche Aufhebung des Hauptlizenzvertrages (Urt. v. 19.07.2012 - I ZR 24 / 11 – Take Five – ZUM 2012, 788) bestätigt. Das Anliegen des § 40a UrhG sollte sich darauf beschränken, dem Urheber die Möglichkeit einer künftigen Werk-Auswertung durch einen zuverlässigeren Verwerter zu ermöglichen. Der nachträgliche Wegfall von Rechten bei Dritten, kann zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit führen.

§ 40a Abs. 5 S. 2 UrhG-E ist so zu verstehen, dass der Rückruf sich auf die komplette Lizenzkette und somit bis zum Endverbraucher auswirkt. Das Bedürfnis nach einem Sukzessionsschutz ergibt sich auch aus dem digitalen Wandel. Das heutige Urheberrecht kann aus technischen Gründen noch nicht unterscheiden zwischen Werkdateien, die dem Verwerter als Vervielfältigungsstück dienen, und Werkdateien, die für die Endnutzer bestimmt sind. Ein Schutz der Verbraucher ergibt sich auch nicht aus § 17 Abs. 2 UrhG, weil diese Vorschrift sich zu Recht auf körperliche Werkexemplare beschränkt (Dreier / Schulze, 4. Auflage, § 17, Rdn. 28). Solange es für diese Fragen noch keinen technischen Lösungen gibt, sollte dem BGH nicht die Möglichkeit genommen werden, dem Sukzessionsschutz den Vorrang einzuräumen.

Für Bildagenturen ergibt sich die Besonderheit, dass sie bei jedem einzelnen Foto die Fünfjahresfrist erfassen und jedem Bildnutzer den möglichen Rechtablauf mitteilen müssten. Hat zum Beispiel ein Fotograf einer Bildagentur im Jahr 2011 ein Bild anvertraut, dann müsste die Agentur jedem Kunden mitteilen, dass die Rechte an diesem Bild (möglicherweise) Ende 2016 ablaufen. Für die Bildnutzer ist es schlichtweg unzumutbar, für jedes Bild eine andere Frist vormerken zu müssen.

2. Kein automatischer Rechterückfall (Vorschlag Peifer, Intiative Urheberrecht)

Dem von Prof. Dr. Peifer und der Initiative Urheberrecht vorgeschlagenen automatischen Rechterückfall

erteilt der BVPA eine eindeutige Absage.

Die ablehnende Haltung ergibt sich aus der Tatsache, dass Bildagenturen täglich Tausende von Bildern erhalten und akribisch das Eingangsdatum festhalten müssten. Zudem ist nicht davon auszugehen, dass Fotografen jedes Jahr umfangreiche Listen mit einzelnen Fotos abzeichnen, damit diese noch weiter vermarktet werden können. Sofern der Rechterückfall sogar zur Beendigung der komplette Rechtekette führt, sind deren Ausmaße nicht abschätzbar.

Vor allem an dieser Stelle ist zu betonen, dass das Abschließen gemeinsamer Vergütungsregeln in vielen Bereichen unrealistisch ist. In den klassischen Verwertungsketten



(Zeitung, Zeitschrift, Buch) gibt es entsprechende Verhandlungspartner. Für Nutzungen im Bereich der Werbung, Corporate, Unternehmenskommunikation fehlen schlichtweg die Verhandlungspartner auf beiden Seiten.

3. Keine Geltung der §§ 40a und 41 UrhG-E für Erben

Der BVPA schlägt folgende Ergänzung vor:

"§ 41a – Geltung nur für den originären Urheber

§ 40a und § 41 gelten nur für den originären Urheber, nicht für dessen Erben oder sonstige Rechtsnachfolger im Sinne des § 28 UrhG."

Mit der kurzfristigen Beendigungsmöglichkeit soll ein Urheber sein Werk über einen anderen Verwerter auswerten können. Besteht ein Interesse, ein fotografisches Gesamtwerk für die Nachwelt zu erhalten, müssen Bildarchive und ähnliche Gedächtnisinstitute in beträchtlichem Umfang investieren (dokumentarische Erfassung, bildliche und textueller Aufbereitung, Einlagerung und Verwaltung). Besteht für diese Einrichtungen die Unsicherheit der kurzfristigen Beendigung, so werden sie solche Bestände nicht mehr annehmen können. Das gilt erst recht, wenn das Archiv sogar mit einem Rechterückfall rechnen und deswegen mit jedem einzelnen Erben Nachlizenzierungen vereinbaren muss.

IV. Rückrufsrecht wegen Nichtausübung, § 41 UrhG-E

1. Beibehaltung berechtigter Interessen

Bei § 41 Abs. 1 S. 1 UrhG wird nach "...langen Zeitraum nicht aus..." eingefügt

"...und werden dadurch berechtigte Interessen des Urhebers erheblich verletzt,..."

Das Streichen der Wörter "berechtigte Interessen" beinhaltet die Gefahr, dass eine Interessenabwägung ausbleibt. Unterbleibt diese und wird eine Interessenverletzung allein durch den Ablauf der Wartefrist vermutet, dann sind die Voraussetzungen des § 41 UrhG sogar niedriger als die des § 40a UrhG. Der Hauptfall soll aber § 40a UrhG bleiben, weil es schließlich darum geht, das Werk der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, indem der Urheber einen anderen Verwerter suchen muss.

2. Bildagenturen und Nachrichtenagenturen halten keine Beiträge zu einer Zeitung oder einer Zeitschrift

Ferner bittet der BVPA um eine Klarstellung in der Begründung zu § 41 Abs. 2 UrhG-E,

dass im redaktionellen Bereich von Bildagenturen oder Nachrichtenagenturen vorgehaltene Bilder nicht als Beitrag zu einer Zeitung oder einer Zeitschrift zu verstehen sind.

Bildagenturen werden im redaktionellen Bereich (Zeitungen und Zeitschriften) als Teil der Presse verstanden und unterliegen auch dem Grundrecht der Pressefreiheit (vgl. BGH Urt. 07.12.2010 – VI ZR 30 / 09 – ZUM 2011, 239 und BGH Urt. 07.12.2010 – VI ZR 34 / 09 – ZUM 2011, 240). Die im Referentenentwurf enthaltene Vorschrift bezieht sich auf den Fall, dass ein Urheber einem Verlagshaus einen Artikel in der Hoffnung auf eine baldige Veröffentlichung anvertraut. Bildagenturen und Nachrichtenagenturen müssen dagegen erst ein



Verlagshaus finden und benötigen deswegen längere Zeiträume als 3 Monate für Zeitungen und 6 Monate für Zeitschriften.

C. Weitere Vorschläge / Weiterer Änderungsbedarf

I. Offenlegung gemeinsamer Vergütungsregeln vor deren Abschluss, § 36 Abs. 1 S. 2 UrhG

§ 36 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Berufsverbände und kleinere Urhebervereinigungen, die die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht erfüllen, können auf eigenen Wunsch einen Vertreter zu den Verhandlungen entsenden, der diesen mit beratender Stimme beiwohnt."

Alternativ wird § 36 UrhG folgender Absatz 5 angefügt:

"Spätestens zwei Monate vor Abschluss einer gemeinsamen Vergütungsregel oder eines Tarifvertrages teilen die beteiligten Vereinigungen an den Verhandlungen nicht beteiligten Vereinigungen, deren Mitglieder unmittelbar oder mittelbar durch die Regeln betroffen sein können, die verhandelte Endfassung mit."

1. Ausgangslage

Tarifverträge und gemeinsame Vergütungsregeln entfalten eine Drittwirkung. Gemeint ist primär die Parallelität von Urheberverbänden und Gewerkschaften (Beispiel aus dem Bereich Film: OLG München, Urt. v. 01.09.2011, 6 Sch 10/10 WG – GRUR-RR 2011, 443). Schließt eine Vereinigung eine gemeinsame Vergütungsregel ab, so kann diese eine mittelbare Drittwirkung auf Marktbeteiligte entfalten. Konkrete Beispiele hierzu gibt es wenige. Folgende Konstellationen sind denkbar:

- Angerufene Gerichte ziehen bei einer Ermittlung der angemessenen Vergütung Tarifverträge und gemeinsame Vergütungsregeln auch als Orientierungshilfen heran (für den Tageszeitungsbereich: BGH, Urt. v. 21.05.2015 I ZR 62 / 14).
- Zuerst abgeschlossene Tarifverträge und Vergütungsregeln können sich auch negativ auf nachfolgende Verhandlungen anderer Vereinigungen auswirken. Schließt ein Verwerterverband eine für seine Mitglieder günstige Vergütungsregel ab, so wird eine andere Urhebervereinigung erhebliche Schwierigkeiten haben, höhere Konditionen durchzusetzen.
- Für den BVPA kommt verschärfend hinzu, dass es zum täglichen Geschäft seiner Mitglieder gehört, die Marktwerte von Bildern zu ermitteln. Möchte der BVPA sich an Vergütungsverhandlungen beteiligen, so ist seinen Vertretern bereits entgegenhalten worden, dass der Verband weder Urheber noch Werknutzer im Sinne des § 36 Abs. 1 S. 1 UrhG vertritt. So kommt es zu dem seltsamen Umstand, dass Fotografen- und Verwerterverbände bei Umgehung der Bildagenturen Preisstandards festlegen, deren Ergebnisse sich auf alle Marktbeteiligte und somit auch auf das Bildagenturgeschäft auswirken können.



2. Beteiligung Betroffener an den Vergütungsverhandlungen (erster Vorschlag)

Das vorgenannte Problem hat die Bundestagsfraktion Die Linke in ihrem Antrag vom 17.10.2012 zutreffend erkannt (DrS. 17 / 11040 - Ziffer 8). Führen Vereinigungen Vergütungsverhandlungen, deren Ergebnisse sich nicht nur auf deren Mitglieder sondern auch auf Dritte auswirken, so ist eine entsprechende Transparenz erforderlich. Geheim verhandelte Verträge können nicht einfach den sonstigen Marktbeteiligten, für die nicht einmal eine Opt-Out-Möglichkeit besteht, vorgesetzt werden.

3. Offenlegung gemeinsamer Vergütungsregeln vor deren Abschluss (alternativer Vorschlag)

Kommen Vergütungsverhandlungen zu einem Ende oder steht ein Schlichterspruch (kurz) bevor, so sollten zumindest betroffene Marktbeteiligte die Chance erhalten, sich von diesen Vergütungsregeln oder diesem Tarifvertrag abgrenzen zu können. Nehmen die Verhandlungspartner diese Kriterien nicht auf, so kann eine öffentliche Stellungnahme eine Orientierungshilfe in einem Nachvergütungs-Rechtsstreit, aber auch in parallelen Verhandlungen einen wichtigen Anhaltspunkt bieten.

4. Rechtsfolge bei Verstoß?

Eine direkte Rechtsfolge – wie etwa Unwirksamkeit der Vergütungsregeln, Auskunftsanspruch oder sogar ein Schadensersatzanspruch – ist unbenannt geblieben. Welche Drittwirkungen Vergütungsregeln oder Tarifverträge entfalten, wird die Rechtsprechung der kommenden Jahre zeigen. Verweigern Verhandlungspartnern Dritten eine Beteiligung oder legen sie die Verhandlungsergebnisse nicht offen, können Gerichte in späteren Nachvergütungsprozessen entscheiden, ob sie vor diesem Hintergrund die Vergütungsregeln oder Tarifverträge als Orientierungshilfe heranziehen.

II. Beteiligung von Bildagenturen an gesetzlichen Vergütungsansprüchen, § 63a UrhG

§ 63a S. 2 UrhG ist neu zu fassen:

"Die für den Urheber zuständige Verwertungsgesellschaft kann Inhaber übertragener Rechte an diesen Ansprüchen maximal hälftig beteiligen."

Es ist bekannt, dass der nationale Gesetzgeber zunächst den Fortgang im Rechtsstreit Martin Vogel ./. VG Wort abwarten muss. Vor allem ist damit zu rechnen, dass der BGH dem EuGH auf die Thematik Beteiligung Inhaber übertragener Rechte an gesetzlichen Vergütungsansprüchen ausgerichtete Fragen vorlegt. Der Formulierungsvorschlag ist auch bei den in Brüssel zur InfoSoc-Richtlinie (2001/29/EG) anstehenden Beratungen zu berücksichtigen.

Nicht nur im Rahmen des Rechtsstreits Martin Vogel ./. VG Wort ist die Frage zu beantworten, ob eine Verwertungsgesellschaft weitere Rechteinhaber bei ihren Ausschüttungen berücksichtigen darf. Die eine Seite argumentiert mit dem Schutz der Urheber. Dagegen führen die Verlage ihre Investitionen an, die ebenso durch gesetzlich freigegebene Nutzungshandlungen beeinträchtigt werden. Die Reprobel-Entscheidung des EuGH (Urt. v. 12.11.2015 - C – 572/13), dass Verlage keine Nachteile erleiden, weil Art. 2 der InfoSoc-Richtlinie sie nicht als Inhaber ausschließlicher Vervielfältigungsrechte benennt. Vor allem droht der



Vorwand, dass Buchverlage, ihre Beteiligungen in der Verlagsverträgen erheblich anheben werden. Die Urheberverbände werden somit nur einen Pyrrhussieg erlangen.

Die Bildagenturen sind ebenfalls an den gesetzlichen Vergütungsansprüchen zu beteiligen. Gegenüber den Verwertern vertreten sie die Interessen der Bildautoren. Diesen stehen sie näher. Warum die zwischen Urhebern und Verwertern stehenden Rechtevermarkter außen vor bleiben sollen, lässt sich nicht begründen und stößt auch auf verfassungsrechtliche Bedenken. Zudem ist der Kreis der Rechtevermarkter überschaubar. Neben den Verlegern und Bildagenturen sind ansonsten Musikverleger betroffen, deren Geschäftsmodell weniger auf dem Notenverkauf sondern auf der Vermarktung von Komponistenrechte fußen.

Die Entscheidung einer Beteiligung an den gesetzlichen Vergütungsansprüchen ist den Gremien der jeweiligen Verwertungsgesellschaften überlassen. Sie können besser abschätzen, inwieweit auch die Inhaber übertragener Rechte Verluste durch gesetzlich befreite Nutzungen (§§ 44a UrhG) einen Schaden erleiden. Gerade bei der VG Bild-Kunst ist zu beachten, dass die Urheber die Gremien die dominieren und somit im Rahmen der rechtlichen Vorgaben einer Beteiligung – insbesondere die Verteilungspläne - gut steuern können.

Alexander Koch BVPA / Justiziar